
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (UBRegG)

Unternehmen profitieren vom unmittelbaren Zugriff von Verwaltungen auf Register einer anderen öffentliche Stelle, indem sie Daten nicht mehrfach zuliefern müssen. Damit – und mit der Nutzung der Daten für das bundesweite Unternehmenskonto im Kontext des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – wird eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des sog. Once only-Prinzips im Bereich wirtschaftsrelevanter Verwaltungsverfahren geschaffen. Verwaltungsleistungen und Meldepflichten können für die betroffenen Unternehmen vereinfacht, beschleunigt und medienbruchfrei digital erledigt werden.

Wir unterstützen das Vorhaben ausdrücklich, eine Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode herbeizuführen, um den Weg zu einer modernen Registerlandschaft und die Umsetzung des Once only-Prinzips sowie des Onlinezugangsgesetzes im Bereich wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen zu ebnen. Wir begrüßen es, dass unsere Anregung aufgenommen wurde und für die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer die Wirtschafts-Identifikationsnummer (WID) gemäß § 139c der Abgabenordnung herangezogen werden soll.

Über unsere Anmerkungen zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinaus, die wir nochmals als Anlage beigefügt haben, bitten wir insbesondere um Berücksichtigung der folgenden Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

Rechtsträger nicht mehrfach erfassen

In § 3 Abs 1 Satz 2 UBRegG-E ist vorgesehen, mehrere Unternehmen, die einer einzigen Person zugerechnet werden können, jeweils einzeln zu erfassen. Damit wären alle Einzelunternehmen inklusive der kleinen Soloselbständigen mit mehreren Einkommensarten oder Betrieben mehrfach im Basisregister erfasst, was zu einer Vervielfachung des derzeitigen Datenbestandes führen und die Nutzbarkeit verkomplizieren würde.

Wir schlagen vor, den Satz „Jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird als Unternehmen geführt“ zu streichen und zu formulieren, dass alle wirtschaftlichen Tätigkeiten einer natürlichen Person bei der natürlichen Person aufgeführt werden. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ermöglicht eine Zusammenführung aller

wirtschaftlichen Tätigkeiten einer natürlichen Person bei gleichzeitiger Differenzierung und Transparenz der einzelnen Tätigkeiten, da diese Anforderung auch im Steuerrecht besteht. Dadurch können einerseits die Anzahl der Einträge auf die tatsächlich wirtschaftlich tätigen Rechtsträger beschränkt werden, andererseits kann das Register dann gleichwohl differenziert Auskunft über die konkreten wirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Rechtsträger geben. Dieser Vorteil der WID sollte auch im Unternehmensbasisdatenregister genutzt werden.

§ 3 Abs. 3 Ziff. 1 UBRegG-E regelt die Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer, Ziff. 8 die Speicherung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO. Diese Doppelung sollte bereinigt werden.

Öffnung für berechnigte Stellen

Die Nutzung der Wirtschaftsnummer und der Zugriff auf die Daten aus dem Basisregister soll nur den explizit im Gesetzentwurf (§ 5 UBRegG-E) genannten Stellen vorbehalten sein. Eine Öffnung wie in der Begründung (Seite 16 Absatz 1 UBRegG-E) zumindest angedeutet, wäre aus Sicht der Wirtschaft ein großer Mehrwert, ist im Gesetzestext derzeit jedoch nicht erkennbar. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die Öffnungsmöglichkeit über eine Rechtsverordnung zurückgenommen. Damit bestünde beispielsweise für die IHK-Organisation keine Möglichkeit zur Nutzung des Basisregisters. Darüber hinaus wäre damit auch eine einfache Nutzung des Registers für die Umsetzung der eIDAS-Verordnung, etwa als Identifizierungsmittel bei der Nutzung elektronischer Siegel, nicht möglich.

Die gesetzgeberische Intention, konsistente Daten von hoher Qualität zentral bereit zu stellen, erneute Datenlieferungen zu minimieren und möglichst vielen Registern im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf einen Zugriff zu ermöglichen bzw. diesen zu automatisieren, sollte sich in den konkreten Vorgaben dieses Gesetzes niederschlagen. Das ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Vielmehr läuft die neue, restriktive Einschränkung der zugriffsberechnigten Register Gefahr, dem Ziel dieses Gesetzes kontraproduktiv entgegenzuwirken und Verwaltungsprozesse für Unternehmen nicht ansatzweise flächendeckend erleichtern zu können. Schließlich übernehmen gerade Industrie- und Handelskammern wie auch Handwerkskammern in erheblichen Umfang unternehmensnahe Verwaltungsaufgaben vom Staat. Sie sind damit direkter Kontaktpunkt für Unternehmen, um Verwaltungsverfahren abzuwickeln. Hierbei die Möglichkeiten zu verwehren, diese Prozesse durch die Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer und des damit ermöglichten Once only-Prinzips deutlich schneller und qualitativ zuverlässig umzusetzen, ist für die betroffenen Verwaltungseinheiten – aber noch viel mehr für die Unternehmen - nicht nachvollziehbar.

Deshalb schlagen wir dringend vor, zumindest die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern direkt in den Katalog der öffentlichen Stellen in § 5 UBRegG-E aufzunehmen. Zusätzlich bzw. zumindest behelfsweise sollte eine Wiederaufnahme von § 8 Abs 3 aus dem Referentenentwurf als neuer § 10 Abs 3 UBRegG-E ermöglicht werden.

Ausrichtung auf europäische Standards

Die WID entspricht in ihrer Form der Umsatzsteueridentifikationsnummer. Damit ist eine EU-weite Harmonisierung im Ansatz gegeben. Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten über den Bereich der öffentlichen Hand hinaus – auch im europäischen Kontext – sollten darüber hinaus mitbedacht werden, damit nicht im Nachhinein erhöhte Aufwände auf Seiten der Unternehmen entstehen.

Dabei ist auch auf einen Abgleich mit EU-weiten Harmonisierungsbestrebungen zu achten, etwa im Bereich der eIDAS-Verordnung oder der Registerharmonisierung. Die neu zu vergebende Wirtschaftsnummer sollte sich von vornherein an europäischen Standards/Schemata orientieren.

Verwaltungsverfahren vor Start wirtschaftlicher Tätigkeit

In der Gründungsphase und in Vorbereitung einer wirtschaftlichen Tätigkeit werden bereits diverse Verwaltungsverfahren angestoßen, die für die weitere Ausführung der wirtschaftlichen Tätigkeit relevant sind und ebenso vom Once only-Prinzip profitieren sollten. So werden z. B. häufig Erlaubnisverfahren als Voraussetzung initiiert, bevor eine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen und eine WID nach § 139c AO generiert wird. Hier sollten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, vorläufige WIDs zu erstellen, die nach einem gewissen Zeitrahmen verifiziert oder wieder gelöscht werden können.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die beim DIHK eingegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen. Diese Stellungnahme basiert auf einem Beschluss des DIHK-Vorstands vom 17. Juni 2020 „[Digitale Ökosystem als Fundament für den wirtschaftlichen Erfolg gesamtheitlich gestalten](#)“ und auf den [Wirtschaftspolitischen](#) und [Europapolitischen Positionen](#) der IHK-Organisation.

Ansprechpartnerinnen im DIHK:

Dr. Ulrike Beland, beland.ulrike@dihk.de; Dr. Katrin Sobania, sobania.katrin@dihk.de